

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Herr Sarach
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg	
DM/EURO	
Eing. 26. Mai 2020	
ES	FF

[Handwritten signature]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 203
Meine Nachricht vom: /

Carola Kumstel
Carola.Kumstel@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2476
Telefax: 0431 988-613-2476

Nachrichtlich an die
Grundschule Am Aalfang über das Schulamt
Stormarn

*III 2. u. V.
(auch Gruppe BKSA)*

19. Mai 2020

Genehmigung der Grundschule Am Aalfang in Ahrensburg als Offene Ganztags- schule

Sehr geehrte Herr Sarach,

auf der Grundlage Ihres Antrags vom 14.01.2020, des pädagogischen Konzepts der Schule und der ergänzenden Unterlagen genehmige ich die Grundschule Am Aalfang in Ahrensburg gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG i.V.m. der Richtlinie Ganzttag und Betreuung vom 22.01.2020 (Gl.Nr.6642.32) mit Wirkung zum 01.08.2020 als Offene Ganzttagsschule.

Die Offene Ganzttagsschule findet an mindestens drei Tagen mit jeweils mindestens sieben durchgehenden Zeitstunden in der Woche statt. Sie unterstützt den pädagogischen Auftrag von Schule durch unterrichtsergänzende schulische Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Die Wahl der Angebote und die Teilnahme an diesen inkl. der Einnahme eines Mittagessens steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule offen und ist grundsätzlich freiwillig. Für die Umsetzung des Ganztagsbetriebs gilt die aktuelle „Richtlinie Ganzttag und Betreuung“.

Sofern für die Angebote im Rahmen des Ganztages Elternbeiträge erhoben werden, ist zu beachten, dass es sich bei den Angeboten der Offenen Ganzttagsschule um schulische Veranstaltungen handelt, bei denen eine Erhebung von Pauschalbeiträgen nicht nur mit der Richtlinie „Ganzttag und Betreuung“ nicht vereinbar ist, sondern auch der in § 12 Abs. 1 und 2 SchulG geregelten Schulgeldfreiheit widerspricht. Dieser Grundsatz der Schulgeldfreiheit gilt zwar nicht, wenn für Schulveranstaltungen Entgelte an Dritte zu entrichten

sind, wie dies grundsätzlich für die Gestaltung des Ganztages anzunehmen ist. Allerdings ist dann darauf abzustellen, dass Entgelte nur gezielt für die Angebote zu entrichten sind, für die die Schülerinnen und Schüler sich freiwillig und wahlweise angemeldet haben, und nicht für den Ganzttag insgesamt, wenn dieser nicht vollumfänglich gewünscht und/oder benötigt wird.

Die Schule erhält zum 01.08.2020 zwei Lehrerwochenstunden für die Organisation des Ganztagsbetriebs. Für die Angebote, die ergänzend zum lehrplanmäßigen Unterricht mit weiterem pädagogischen Personal durchgeführt werden, kann der Schulträger bzw. der von ihm mit der Trägerschaft beauftragte Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule gemäß der „Richtlinie Ganzttag und Betreuung“ bis zum 30.04. eines Jahres für das jeweils darauf folgende Schuljahr zweckgebundene Landeszuschüsse beantragen. Weitere Informationen und die dafür zu verwendenden Formulare sind unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/G/ganzttagsschule.html> eingestellt.

Rechtliche Hinweise zur Gestaltung von Verträgen mit Institutionen und Personen im Ganztagsbereich einschließlich geeigneter Vertragsmuster sind in der entsprechenden Handreichung, die Sie ebenfalls unter dem vorgenannten Link finden können, zusammengefasst.

Darüber hinaus mache ich auf das umfassende Beratungs- und Fortbildungsangebot der Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein aufmerksam. Informationen hierzu sind unter der oben genannten Internetseite sowie unter <http://www.sh.ganztaegig-lernen.de/> abrufbar.

Offene Ganztagschulen führen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammen. Sie bieten damit die Chance, im Zusammenwirken aller Beteiligten eine neue Lern- und Lehrkultur zu entwickeln. Für die Verwirklichung Ihres Konzepts wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, in 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Carola Kumstel